

## Vorteilsgewährung durch und Vorteilsannahme von Behörden: Beispiel des Gemeinderates Flawil – Zusammenfassung

Stand: 11.03.2007

### 1. Ausgangslage

Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Flawil wurden bisher im «Bezirksanzeiger» veröffentlicht. Die Bürger mussten diesen Anzeiger jeweils selbst kaufen. Die Druckerei Flawil AG (DFAG) musste sich dem veränderten Umfeld anpassen und nützte die Informationspflicht der Gemeinde aus, indem sie vorschlug, die Gemeinde müsse Kraft Gesetz den neuen «Anzeiger Flawil» abonnieren und ihn der Bürgerschaft zur Verfügung stellen.

### 2. Die erste Vergebung: Der Direktauftrag

Am 16. Mai 2000 nahm der Gemeinderat Flawil Kenntnis vom Konzeptbeschluss der DFAG, für die Neugestaltung des «Bezirksanzeigers» als Mitteilungsblatt. Am 11. Juli 2000 beschloss der Gemeinderat, das konkurrenzlose Angebot der DFAG für eine Laufzeit von zwei Jahren anzunehmen. Die jährlichen Kosten betragen Fr. 128'000.00. Der Beschluss unterstand dem fakultativen Referendum. Dieses wurde nicht ergriffen, doch erhob der Verfasser dagegen am 13. August 2000 Aufsichtsbeschwerde an das Baudepartement (BD). Der Gemeinderat Flawil sah sich daher genötigt, das Vergabegesetz einzuhalten und eine Submission durchzuführen.

### 3. Die zweite Vergebung: Die Submission im Einladungsverfahren

Am 3. Oktober 2000 beschloss der Gemeinderat für das neue Publikationsorgan ein Einladungsverfahren durchzuführen. Nebst der DFAG wurden die Rolf-Peter Zehnder AG, die Zollikofer AG, die Cavelti AG sowie Heiner Raschle angefragt, wobei die letzten drei kein Angebot unterbreiteten. Das Angebot der Zehnder AG betrug Fr. 380'000.00 exkl. MWSt und zudem war es unvollständig. Raschle war als einziger Submittent unabhängig und kannte die Mauseleien. In einer Abgebotsrunde verhandelte der Gemeinderat lediglich noch über die Angebote der DFAG für Fr. 144'000.00 mit Postzustellung und für Fr. 164'500.00 mit Privatzustellung. Am 14. Nov. teilte die DFAG mit, dass sie bereit sei, den Auftrag für Fr. 128'000.00 je Jahr auszuführen. Es werde jedoch im abzuschliessenden Vertrag erwartet, die Preisanpassung auf das Jahr 2002 zulassen. Der Vertrag kam für zwei Jahre zustande, doch wurde darin eine Klausel aufgenommen, damit der Vertrag über das Jahr 2002 hinaus fortgesetzt werden konnte, was widerrechtlich war, da in der Ausschreibung nicht vorgesehen.

Am 21. März 2001 beschwerte der Verfasser die ergangene Vergabe der amtlichen Publikationen der Gemeinde Flawil vom November 2000 und verlangte deren Aufhebung. Das Baudepartement "untersuchte" die Angelegenheit und kam zum Schluss, dass die Vergabe rechtens sei, obschon die DFAG bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses mitgearbeitet hatte und dass unübersehbar war, dass die Submittenten Absprachen getroffen hatten. Die Zehnder AG und die DFAG hatten bereits in den 60er Jahren vertragliche Gebietsabsprachen getroffen, indem sie ihre Interessengebiete schützten. Sie galten auch noch bei der Vergabe. In der Folge verfügte das BD nebst einer Entscheidgebühr von Fr. 2'000.00 auch noch eine Parteientschädigung für den Anwalt der DFAG, RA Adrian Rüesch, in der gleichen Höhe. Die Zusprechung einer Parteientschädigung war in jedem Fall rechtswidrig und daher willkürlich, die Erhebung einer Entscheidgebühr aufgrund der Fakten ebenfalls.

### 4. Die Beschwerden gegen den zweiten Vergebungsversuch

Der Entscheid des BD wurde am 12. Dezember 2001 durch den Verfasser bei der Regierung beschwert. Diese beauftragte das Finanzdepartement (FD), den Entscheid des BD zu überprüfen. Das FD beantragte der Regierung die Abweisung der Beschwerde, da der Entscheid nach ihrer Ansicht nach richtig sei. Die Regierung behauptete in ihrer Antwort vom 5. März 2002 zudem auch noch, dass sämtliche Schreiben des Verfassers trölerischer Art seien! Kosten erhob sie wohl wissend keine.

Im Rahmen der Eingabe 2 an den Grossen Rat vom 7. Februar 2002 wurde auch dieser Entscheid des BD gerügt. Der Grosse Rat ging in seiner Antwort mit keinem Wort darauf ein.

Parallel dazu wurde gegen den Entscheid des BD das Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht ergriffen. Darin wurde beantragt, die Kosten der Entscheidgebühr sowie die ausseramtliche Parteientschädigung seien aufzuheben. In der Vernehmlassung zog das BD auch noch das Departement des Innern für deren Beurteilung bei. Sie kamen zum Schluss, dass die Beschwerde abzuweisen sei. Das Verwaltungsgericht hielt in seinem Urteil vom 4. Juni 2002 fest, dass die Vergabe der amtlichen Publikationen **widerrechtlich** sei und hob in der Folge alle Kostenaufgaben auf. Es kritisierte darin das BD heftig, indem es festhielt, es hätte in der Vergangenheit **wiederholt** derartige Vergaben als widerrechtlich verurteilt, was auch das BD wisse! Es ist daher offensichtlich, dass das BD sowie die Regierung Rechtsverweigerung begangen haben, von der Vorteilsgewährung durch den Gemeinderat Flawil gar nicht zu reden. Leider unterliess auch das Verwaltungsgericht eine diesbezügliche Strafanzeige.

### 5. Die dritte Vergebung: Die freie Submission

Aufgrund des Gerichtsentscheides führte der Gemeinderat Flawil während den Sommerferien 2002 in minimalster Frist eine freie Submission für die Vergabe der amtlichen Publikationen durch, die er jedoch nur im Amtsblatt publizierte. «Zufälligerweise» traf diesmal «nur» ein Submissionsangebot ein, nämlich das der DFAG. Dagegen

erhob der Verfasser am 24. August 2002 wiederum Aufsichtsbeschwerde an das BD. Das BD prüfte die Vergabe wiederum und behauptete einmal mehr, die Vergabe sei korrekt durchgeführt. Diesmal auferlegte es allerdings keine Kosten mehr, weil es davon ausgehen musste, dass der Entscheid wieder beschwert würde. Wäre die Vergabe tatsächlich rechtens durchgeführt worden, so hätte das BD auch getrost wieder Kosten auferlegen können, doch auch diese Vergabe war widerrechtlich! Das Geschäft für die DFAG war bei dieser Submission ganz besonders lukrativ, indem sie den gleichen Auftrag zu 20 Prozent höheren Preisen einstreichen konnte! Zudem wurde der Vertrag wieder entgegen der Submission auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In all den Jahren fand man in den GPK-Berichten an die Bürgerversammlung nie einen Hinweis auf die widerrechtlichen Vergaben.

## 6. Der Gemeinderatswahlkampf 2000

Als die Aufsichtsbeschwerde des Verfassers gegen den Gemeinderat Flawil lief, organisierte er ein Komitee, das im Gemeinderatswahlkampf den Sitz des bisherigen Gemeindevorstandes Werner Muchenberger herausforderte. Am 22. August 2000, dem letzten Tag der Meldefrist wurde eine Gegenkandidatin den bisher nichts ahnenden Behörden und Bevölkerung präsentiert, was beim Establishment wie eine Bombe einschlug. Dieses begann sich nun zu organisieren und Leserbriefe in die Zeitung zu schreiben, die teilweise weit unter der Gürtellinie angesiedelt waren. Die einzige örtliche Tageszeitung ist die «Wilerzeitung/Volksfreund» aus dem Hause der DFAG. Diese hatte zu jenem Zeitpunkt ganz besonderes Interesse, den Zuschlag der amtlichen Publikationen zu erhalten und ausgerechnet dieser Beschwerdeführer spielte auch hier wieder einen Streich. Anfänglich war letzteres nicht bekannt, doch es sickerte durch. Nach der ersten öffentlichen Veranstaltung des Komitees mit der Gegenkandidatin vom 29. August polemisierte die «Wilerzeitung/Volksfreund» über mehrere volle Seiten gegen das Komitee und den Verfasser. Darauf verteilte der Verfasser am Samstag 1. September seine «Flawiler Nachrichten», deren Inhalt über mehrere Wochen Gesprächsthema Nummer eins blieb. Darin zählte er die Strafdelikte des Gemeinderates auf und bezichtigte ihn der Korruption.

Über das Wochenende tagte der Krisenstab des angeschossenen Establishments. Am darauf folgenden Montag berichtete die «Wilerzeitung/Volksfreund» kein Wort über die «Flawiler Nachrichten». Es gab wohl noch einige entsetzte Leserbriefe vom Establishment und von einzelnen, die nicht wussten, was los war, doch das Thema Wahlkampf nahm nun nur noch ein Schattendasein ein. Umso mehr wurde der angeschossene Gemeindeammann in ein positives Licht gerückt, das man allerdings suchen musste. In der Folge wählten die Flawiler wieder einen korrupten Gemeindevorstandes mit einem Verhältnis von 5 zu 1 zur Gegenkandidatin. Die «Gefälligkeiten» von Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme hat Tradition. In den 70er Jahren wurde durch das Establishment ein Pfarrer aus dem Amt gejagt, weil er diesen Praktiken auf den Grund kam!

## 7. Die gemeinderätlichen Klagen

Der Gemeinderat liess sich diese Vorwürfe nicht bieten, weshalb er ein gerichtliches Verbreitungsverbot der «Flawiler Nachrichten» beantragte, das ihm der örtliche Gerichtspräsident Stefan Haltinner willig gewährte, gehört er doch ebenfalls ins gleiche Biotop. Gleichzeitig wurde der Verfasser vom gesamten Gemeinderat eingeklagt. Beim Friedensrichter einigte man sich einstweilen auf Verhandlungen. In letzter Minute unterbreitete der Gegenanwalt, RA Peter Stadelmann, eine Vereinbarung. Darin machte der Gemeindeammann u.a. Schadenersatzforderungen eines PR-Beraters geltend, jedoch keine weiteren «Drittsschäden». Die DFAG hatte demnach ihre «freundliche Berichterstattung» gratis geliefert und damit den Gemeinderat bestochen, welcher das Geschenk angenommen hatte. Umgehend befragte der Verfasser den Gegenanwalt gezielt und er stellte fest, dass dieser keine Ahnung hatte, was sein Fall beinhaltet, weshalb die Zustimmung zur Vereinbarung unter der Bedingung erteilt wurde, dass die Arbeitsrapporte des PR-Beraters ausgehändigt würden. Angesichts der ablaufenden Frist war es Stadelmann nicht mehr möglich, diese vor Vertragsunterzeichnung zu beschaffen, weshalb er sich verbürgte, sie auszuliefern. Tatsächlich wurden diese ausgehändigt, nachdem der Verfasser die vorgegebene Gegendarstellung publiziert hatte. Das bisher Beschriebene wurde hiermit bestätigt, denn es gab auf höchster Ebene Absprachen. Die Auslieferung wurde beinahe verhindert, weil die zwischenzeitlich eingereichte Strafanzeige eine Woche später dem Gemeinderat zur Vernehmlassung überstellt wurde. Darin war auch das Beschriebene angezeigt.

Wenn man das Ermächtungsverfahren in Strafsachen des Kantons St. Gallen kennt, so muss man nicht erstaunt sein, dass auch dieser Teil der Strafanzeige von der Anklagekammer genau gleich abgewiesen wurde wie die Vergabe der amtlichen Publikationen. Aus dem genau gleichen Grund wurde eine Wahlbeschwerde vom Departement des Innern sowie nachher von der Regierung abgewiesen. Es ist nicht nur die beschriebene Vorteilsannahme, die angenommen wurde, sondern es gibt deren mehrere, die jedoch verfolgt werden müssten, doch dazu ist kein Wille bei den Behörden und der Politik vorhanden, weil das schweizerische System so still funktioniert. Flawil ist kein Ausnahmefall, sondern nur ein Durchschnitt. Einer der ehemaligen Gemeinderäte, Andreas Zeller sitzt heute sogar im Nationalrat, ein anderer, Peter Hartmann, im Kantonsrat. Muss man sich da noch fragen, weshalb die Politik diese Behördenkriminalität deckt?

Aus rechtlichen Gründen wäre der Gemeinderat Flawil aufgrund der Klagen gegen den Verfasser befangen, womit er über keine seiner Geschäfte mehr entscheiden könnte. Das gilt jedoch nicht im Kanton St. Gallen, denn sowohl das Departement des Innern als auch die Regierung verhinderten die Befangenheit wiederholt. Heute würde sich der Gemeinderat gründlich überlegen, ob er den Verfasser nochmals einklagen würde. In einigen Jahren wäre er wahrscheinlich sogar bereit, viel Geld zu bezahlen, um diese Klagen rückgängig machen zu können.